

Graus Dauercamping GmbH

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 55

@mail: dauercamping-graus@aon.at

Dauercampingordnung

1. Mietdauer

(1) „Das Mietverhältnis über den zugeteilten (reservierten) Platz zum Aufstellen des Wohnwagens beginnt am 1. Mai des laufenden Jahres und endet am 30.9. des laufenden Jahres ohne extra Kündigung, wenn der Interessent das Entgelt laut der ihm zukommende Rechnung bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres an die Vermieterin eingezahlt hat.

(2) Wenn der Mieter diesen Platz über diese Mietzeit hinaus weiter benützt und die Vermieterin es dabei bewenden lässt (§ 1114 ABGB), verlängert sich das Mietverhältnis um sieben Monate bis 30.4. des Folgejahres.

(3) Eine weitere Verlängerung des Mietverhältnisses vom 1.5. bis 30.9. des Folgejahres tritt nur ein, wenn das vorgeschriebene Entgelt wieder laut Absatz (1) im Vorhinein bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres einbezahlt worden ist.

(4) Im Falle einer titellosen Benützung hat der Mieter ein monatliches Benützungsentgelt bis zur Delogierung oder vorherigen freiwilligen Räumung in der Entgeltshöhe zu entrichten, die ein neuer Mieter zu bezahlen hätte, jedenfalls aber in der Höhe des bisherigen Entgelts, wobei für ein angebrochenes Monat ein voller Monatsbetrag zu bezahlen ist“.

Das "Campingjahr" beginnt somit am 1. Mai und endet jeweils am 30. September des laufenden Jahres. Außerhalb dieser Zeit steht die Infrastruktur des Campingplatzes (Sanitäreanlagen, Wasser, ..) nicht zur Verfügung (Frostgefahr).

Der Platzmieter verpflichtet sich, auch für seine Familie oder ihm zurechenbare Dritte, die Campingordnung einzuhalten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Campingordnung, ist die Campingleitung zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Bei einer Kündigung innerhalb der Campingsaison besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Miete.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der Platz, geräumt von seinen Fahrnissen und in wiedervermietbarem Zustand, zu übergeben. Eine Weitergabe des Platzes durch den Platzmieter an Dritte ist nicht zulässig.

2. Platzreservierung

Der Platzmieter mietet einen genau festgelegten Platz zum Aufstellen eines Wohnwagens mit Vorzelt zum Zwecke des Campingaufenthaltes. Der Wohnwagen, das Auto, Boote, etc., müssen innerhalb der zugewiesenen Fläche abgestellt werden. Es ist möglich, soweit

vorhanden, weitere Parkplätze anzumieten. Die jeweilige Positionierung des Wohnwagens ist mit der Campingleitung abzustimmen.

Die Wege sind unbedingt freizuhalten, um gewährleisten zu können, dass Einsatzfahrzeuge im Notfall ihr Ziel ungehindert erreichen können. Des Weiteren erleichtern Sie uns somit, die Pflege der Anlage reibungslos erledigen zu können.

3. Besucherordnung

Die Personen, die beim Saisonmieter regelmäßig übernachten oder zu Gast sind (z.B. Kinder, Schwiegerkinder, Enkel, etc.) sind der Campingleitung am Saisonstart namhaft zu machen. Diese Personen sind in der Ortstaxenpauschale sowie in der Platzmiete inkludiert. Tagesgäste oder andere Besucher, die beim Saisonmieter übernachten, haben eine Gebühr sowie die Ortstaxe zu entrichten und sind **unaufgefordert VOR dem Besuch bzw der Nächtigung**, bei der Campingleitung oder beim Platzwart anzumelden. **Besucher mit Hunden sind nicht erlaubt!** Sämtliche Gebühren entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Aushang.

Fahrzeuge von Besuchern sind ausnahmslos auf dem Tagesparkplatz (wenn verfügbar) oder außerhalb des Geländes auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge (z.B. entlang der Zufahrtsstraße, auf Parkplätzen des Haupthauses oder sonstigen reservierten, markierten Parkflächen) werden auf Ihre Kosten abgeschleppt (Kostenpunkt ca. €400).

4. Sicherheitsbestimmungen und behördliche Auflagen

Jeder Wohnwagen sowie Duschen im Freien müssen an das Kanalnetz des Campingplatzes angeschlossen werden. Für die Hauptabspernung der Wasserleitung am Saisonende ist jeder Besitzer selber verantwortlich. **WICHTIG: die Position Ihrer Hauptabspernung im Büro bekanntgeben!** Jegliche Änderung am Standplatz sowie Grabungsarbeiten sind nur mit Genehmigung der Campingleitung erlaubt.

Gasverbraucher sind entsprechend der geltenden ÖVGW Richtlinie einer 2-jährigen Kontrolle und Gasleitungen sind einer 6-jährigen Dichtheitsüberprüfung zu unterziehen. Entsprechende Befunde seitens eines konzessionierten Fachbetriebes sind in entsprechenden Abständen im Camping-Büro vorzulegen und sind Teil der Mietbestimmungen.

Bei Nichteinhaltung der gegenständlichen Überprüfungsfristen sind vorhandene Anlagen umgehend stillzulegen und Gasbehälter vom Campingplatz zu entfernen.

Leergebinde sind ohne Aufforderung eigenständig ehebaldigst zu entsorgen.

Auf dem gesamten Campingplatz gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

An Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen gänzlich, **und** Wochentags während der Ruhezeiten untersagt (gilt auch für Elektromäher).

Gemähtes Gras muss auf den hierfür bereitgestellten LKW geladen werden. Strauchschnitt muss auf den hierfür bereitgestellten Anhänger geladen werden. Erde ist auf dem Erdhaufen auf der Wiese oberhalb des Campingplatzes zu deponieren.

Für Restmüll, Altglas, Papier, Karton und Verpackungsmaterial (Alu, Plastik) stehen eigene Sammelbehälter zur Verfügung. Sperrmüll ist nach Absprache mit dem Platzwart oder der Verwaltung im Bereich der oberen Waschräume in der dafür vorgesehenen Kammer abzulegen (Zugang mit Waschräumschlüssel).

Diese Bereiche sind videoüberwacht. Bei Nichteinhaltung der Trennungsvorschriften wird eine Entsorgungsgebühr von €50 eingehoben. Die Trennungsvorschriften finden Sie im Bereich der Sammelbehälter.

Hunde sind am Campingplatz nicht erlaubt. Sie werden nur in Ausnahmefällen, die mit der Campingleitung zu vereinbaren sind, geduldet und müssen an der Leine geführt werden.

Bitte unterlassen Sie es Schwäne und Enten im Bereich der Slipanlage und der Liegewiese zu füttern.

Es gilt das OÖ Campingplatzgesetz sowie das Naturschutzgesetz. Den aktuellen Vorschriften der zuständigen kontrollierenden Behörde ist nach Bekanntmachung unverzüglich Rechnung zu tragen.

Aktuelle Ergänzungen und Änderungen sind jeweils im Schaukasten ausgehängt und sind Teil der Campingordnung und zu beachten.

5. Ruhezeiten

Folgende Ruhezeiten sind während der **ganzen** Saison verlässlich einzuhalten:

Mittags von 12 bis 14 Uhr

Nachts von 22 bis 7 Uhr

Zwischen 15. Juni und 31. August sind zu dieser Zeit auch die Schranken gesperrt.

Für Notfälle sind Schlüssel im Roten Notkästchen vor dem Schranken bzw. links vom Schaukasten deponiert.